

Protokollauszug

8. Sitzung vom 6. März 2023

50 6.0.4.2 2022.7

**Gesamtrevision der Nutzungsplanung 2022-2024
Festsetzung, Weisung an den Gemeinderat (Weisung 9)**

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat – Weisung

1. Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung vom 6. März 2023 mit den folgenden Unterlagen
 - a) Bau- und Zonenordnung, synoptische Darstellung
 - b) Zonenplan Wädenswil im Massstab 1:5'000
 - c) Zonenplan Schönenberg / Wädenswilerberg im Massstab 1:5'000
 - d) Zonenplan Hütten im Massstab 1:5'000
 - e) Kernzonenplan 1 im Massstab 1:3'000
 - f) Kernzonenplan 2 im Massstab 1:2'500
 - g) Kernzonenplan 3 im Massstab 1:2'500
 - h) Ergänzungsplan Aussichtschutz im Massstab 1:3'000
 - i) Ergänzungsplan Mischnutzung und Erdgeschossnutzung im Massstab 1:3'000
 - j) Ergänzungsplan Städtebau Mittelort / Riedhof (mit Vorschriften) im Massstab 1:500
 - k) Ergänzungsplan Preisgünstiger Wohnraum im Massstab 1:2'500
 - l) Verordnung Umsetzung und Kontrolle zu preisgünstigem Wohnraum im Sinne von § 49b PBG

wird festgesetzt.

2. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV vom 6. März 2023 mit Anhang wird zur Kenntnis genommen.
 3. Der Bericht zu den Einwendungen nach § 7 PBG vom 6. März 2023 wird zur Kenntnis genommen.
 4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, den vorliegenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung vom 6. März 2023 zu genehmigen.
 5. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als zwingend erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
 6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
-

Bericht

1. Ausgangslage

2019 haben die Gemeinden Schönenberg und Hütten mit der Stadt Wädenswil fusioniert. Zurzeit gelten die drei rechtskräftigen Bau- und Zonenordnungen (BZO) der zusammengeführten Ortsteile, die eine Vielzahl an unterschiedlichen Bestimmungen enthalten. So bestehen beispielsweise insgesamt 12 verschiedene Arten von Wohnzonen. Da mit dem Zusammenschluss die Anwendung im Planungs- und Baubewilligungsverfahren durch eine Baubehörde erfolgt, muss die BZO umfassend harmonisiert und auf eine neue Grundlage gestellt werden.

Im Weiteren stammt die BZO von Hütten aus dem Jahr 1993, die von Wädenswil von 1994. Auch wenn seit deren Inkrafttreten verschiedene Teilrevisionen erfolgt sind, haben sich die Ortsteile in verschiedener Hinsicht weiterentwickelt, so dass verschiedene Bestimmungen zu prüfen und anzupassen sind. Die Stadt Wädenswil ist seit mehreren Jahren daran, ihre raumplanerischen Instrumente zu aktualisieren. 2018 wurde der kommunalen Richtplan festgesetzt, der gestützt auf die Innenentwicklungs- und die Raumentwicklungsstrategie (IES und RES) die strategischen Stossrichtungen der Stadt definiert. Die BZO von Schönenberg wurde zwar zusammen mit dem kommunalen Richtplan erst im Jahr 2017 revidiert. Durch den Zusammenschluss mit Hütten und Wädenswil erweist sich eine Anpassung der BZO jedoch als notwendig.

In den letzten Jahren haben sich darüber hinaus die übergeordneten rechtlichen sowie planerischen Rahmenbedingungen und Anforderungen stark verändert. Insbesondere wurden das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), der kantonale Richtplan (KRP), das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) sowie der regionale Richtplan der Region Zimmerberg (ZPZ) revidiert. Die Vorgaben dieser Gesetze und Planungsinstrumente müssen in der BZO umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Gesamtrevision der BZO notwendig. Mit der Überarbeitung wird auf die beschriebenen wesentlich veränderten Rahmenbedingungen reagiert. Die drei rechtskräftigen BZO werden harmonisiert und auf die zu erwartende Entwicklung ausgerichtet.

1.1 Projektorganisation und Vorgehen

Der Entwurf der Gesamtrevision der BZO wurde zwischen Herbst 2019 und Frühling 2023 unter der Federführung der Abteilung Planen und Bauen erarbeitet. Die politische Führung sowie die Kommunikation wurden auf der strategischen Ebene durch die Projektsteuerung, bestehend aus dem Stadtpräsidenten, dem Stadtrat Planen und Bauen sowie dem Stadtrat Werke wahrgenommen. Die operative und fachliche Projektführung übernahm das Projektteam von der Abteilung Planen und Bauen mit Unterstützung durch das Planungsbüro EBP und der Metron AG.

Die Erarbeitung der Gesamtrevision wurde von der Stadtentwicklungskommission begleitet. Diese wurde regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert und diente als «Soundingboard» für die verschiedenen Schwerpunktthemen.

Die Erarbeitung wurde von einem breiten Mitwirkungsprozess begleitet. Es wurden drei Dialoge, sechs Workshops, vier Quartiersspaziergänge sowie eine Informationsveranstaltung zu Beginn durchgeführt. Zum Start der öffentlichen Auflage wurden ausserdem zwei Informationsveranstaltungen organisiert. Somit hatte die Bevölkerung die Möglichkeit sich stets über den Stand der Arbeiten zu informieren und sich dabei aktiv einzubringen. Der Mitwirkungsprozess wurde auf einer eigenen Projekt-Webseite www.stadtneuland.ch laufend dokumentiert.

2. Ziele der Gesamtrevision

Die drei bestehenden Bau- und Zonenordnungen (BZO) sollen nicht nur zusammengeführt, sondern harmonisiert werden. Ziel ist es, dass für jene Gebiete, die baulich ähnlich sind, die gleichen Bestimmungen gelten. Die Vorschriftenvielfalt soll so weit wie möglich und sinnvoll reduziert werden. Gleichzeitig sollen die Abweichungen zu den heute geltenden Bestimmungen so klein wie möglich gehalten werden. Ebenso erfolgt eine Anpassung an die neuen Begriffe und Messweisen gemäss PBG und der allgemeinen Bauverordnung (ABV).

Ein zentrales Anliegen der BZO-Revision ist eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung. Dies wurde auch im bisherigen Mitwirkungsprozess seitens der Bevölkerung mehrfach betont. Mit der Gesamtrevision werden die folgenden Ziele verfolgt, welche sich zum einen aus den veränderten übergeordneten Gesetzen und Vorgaben (RPG, kantonaler Richtplan) ergeben, zum anderen leiten sie sich aus den strategischen Zielen der Stadt gemäss dem kommunalen Richtplan ab.

2.1 Bestehende Qualitäten erhalten

Die Gemeinde Wädenswil kennzeichnet sich über eine Vielfalt von Qualitäten, die weiterhin bestehen bleiben sollen. Dies betrifft, neben landschaftlicher Qualitäten auch Qualitäten im Siedlungsgebiet wie zum Beispiel stark durchgrünte Quartiere oder wertvolle historische Strukturen (ortsbildprägende Gebäude, Frei-, Platz- und Strassenräume).

2.2 Neue bauliche Möglichkeiten schaffen

Neben dem Erhalt von bestehenden Qualitäten soll an ausgewählten Gebieten auch eine Entwicklung möglich sein, die ermöglicht, das prognostizierte Bevölkerungswachstum aufzunehmen und die Siedlungsstruktur aus städtebaulicher Sicht qualitativ zu ergänzen. Um dies zu erreichen werden im Zentrum von Wädenswil sowie in bestimmten Wohnquartieren und Industriezonen Aufzonungen vorgenommen.

2.3 Städtebauliche Herausforderungen angehen

Mit der BZO soll sichergestellt werden, dass sich die Stadt in den nächsten 15 Jahren städtebaulich qualitativ hochwertig weiterentwickelt und dass unbefriedigende Situationen verbessert werden können. So soll es zum Beispiel künftig nicht mehr möglich sein, in Untergeschossenen Wohnungen zu errichten. Auch Terrainveränderungen sollen eingeschränkt werden. Darüber soll das Zentrum samt seinen Misch- und Erdgeschossnutzungen gestärkt

werden. Weiter soll mit der BZO ein Beitrag zu einer ausgewogenen Bevölkerungszusammensetzung geleistet werden. Die BZO beinhaltet darum Vorgaben zum preisgünstigen Wohnraum.

In vier Gebieten werden Grundstücke bezeichnet, auf denen mind. 20% der Wohnfläche dem preisgünstigen Wohnraum dienen sollen.

3. Auswirkungen

Gemäss Bevölkerungsprognose des Kantons Zürich wird die Bevölkerung von Wädenswil im Jahre 2040 auf ca. 29'000 Einwohnerinnen und Einwohner geschätzt. Der Stadtrat nimmt diese Prognose des Kantons zur Kenntnis und ist bereit, einen solidarischen Beitrag an ein moderates Wachstum zu leisten. Einer darüber hinausgehenden Entwicklung steht der Stadtrat eher zurückhaltend gegenüber.

Um das entsprechende Wachstum aufnehmen zu können, wurden die entsprechenden Auf- und Umzonungen vorgenommen. Heute bestehen in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen von Wädenswil insgesamt 1.5 Mio. m² gebaute Geschossflächen, was einem Ausbaugrad von ca. 73% entspricht. Bis zu einem Ausbaugrad von 80%, was einer realistischen Ausschöpfung entspricht, bestehen noch rund 140'000 m² Geschossflächenreserven. Mit der Gesamtrevision werden die Geschossflächenreserven auf ca. 290'000 m² erhöht. Dies entspricht einer Erhöhung der Geschossflächenkapazität um 9% respektive rund 145'000 m² zusätzliche Geschossflächenreserven.

Das Wachstum wird zu ca. 2/3 der zusätzlichen Reserven durch «gewollte» Um- und Aufzonungen verursacht. Rund 1/3 der zusätzlichen Reserven sind der Harmonisierung geschuldet.

Gestützt auf die Abschätzung der Geschossflächenreserven kann abgeschätzt werden, wie gross das Personeneffektivvermögen der Bauzonen, die sogenannte Bevölkerungskapazität, ist. Die Bevölkerungskapazität der BZO heute beträgt rund 27'000 Personen. Die heutige BZO könnte somit noch ca. 2'000 Personen zusätzlich fassen. Mit der Gesamtrevision erhöht sich die Bevölkerungskapazität auf ca. 29'100 Personen. Folglich erhöht sich die Bevölkerungskapazität mit der neuen BZO um etwa 2'100 Personen. Dieser Wert korrespondiert mit der Bevölkerungsprognose des Kantons Zürich von ca. 29'000 Einwohnenden.

Durch die gezielten Auf- und Umzonungen müssen zudem keine Einzonungen erfolgen, wodurch der Landschaftsraum erhalten bleibt und die ausgeschiedenen Reservezonen für die nächsten Generationen frei bleiben und nicht eingezont werden müssen. Genauere Berechnungen finden sich im Kapitel 7 "Auswirkungen der revidierten Bau- und Zonenordnung" des Erläuterungsberichts zur Gesamtrevision.

4. Mehrwertausgleich

Mit der Teilrevision der BZO zum kommunalen Mehrwertausgleich wurde die planungsrechtliche Grundlage für den kommunalen Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten geschaffen. Der Gemeinderat hat die Teilrevision am 12. Juli 2021 festgesetzt, welche am 23. April 2022 in Kraft getreten ist. Es wurde ein Abgabesatz von 30% und eine Freifläche gemäss §19 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes von 2'000 m² festgelegt. Im Rahmen der Gesamtrevision der BZO werden die Bestimmungen zum Mehrwertausgleich in die

neue BZO integriert. Der Gemeinderat hat gleichzeitig mit dem Erlass der Teilrevision auch das Fondsreglement erlassen.

Die Gemeinde hat für jede ausgleichspflichtige Planungsmassnahme im Planungsbericht nach Art. 47 RPV den Mehrwertausgleich darzustellen (§ 8 MAV). Der Mehrwertausgleich wird dabei nur gesamthaft für die Planungsmassnahme dargestellt und nicht auf das Grundstück bezogen. Bei der Planaufgabe gemäss § 7 Abs. 2 PBG wird die Mehrwertprognose für die von der Planungsmassnahme betroffenen Grundstücke gesamthaft bekannt gegeben (Gesamtprognose, § 11 Abs. 3 MAV1). Die Gesamtprognose ist die Summe aller Mehrwertprognosen jedes einzelnen von der Planungsmassnahme betroffenen Grundstücks.

Den Eigentümern betroffener Grundstücke von einer für den Mehrwertausgleich relevanten (vorgesehenen) Planungsmassnahme wurde das Ergebnis der Einzel-Mehrwertprognose gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage mitgeteilt (§ 11 Abs. 4 MAV). Dadurch konnten sie sich während der Auflagefrist zu dieser Prognose äussern (§ 11 Abs. 5 MAV).

5. Negative Vorwirkung

Bauten und Anlagen dürfen gemäss § 233 Abs. PBG nur auf Grundstücken erstellt werden, die baureif sind oder deren Baureife auf die Fertigstellung beziehungsweise auf den Baubeginn gesichert ist. Baureif ist laut § 234 PBG ein Grundstück, wenn es erschlossen ist und wenn durch die bauliche Massnahme keine noch fehlende oder durch den Gemeinderat beantragte planungsrechtliche Festlegung nachteilig beeinflusst wird. Mit der Bezeichnung Gemeinderat ist gemäss § 3 Abs. 4 PBG die Gemeindeexekutive gemeint, also der Stadtrat.

Nach § 234 PBG ist eine Baubewilligung immer dann ganz oder teilweise zu verweigern, wenn die Verwirklichung des Bauvorhabens auf eine noch ausstehende oder beantragte planungsrechtliche Festlegung nachteilig einwirken würde. Eine solche befristete Bausperre soll verhindern, dass die künftigen planerischen Festlegungen durch Veränderungen an Grundstücken vereitelt werden. Einschränkend sieht § 234 PBG nur eine negative, aber keine positive Vorwirkung vor; das heisst, eine heute unzulässige bauliche Massnahme kann nicht mit der Begründung bewilligt werden, das künftige Recht lasse diese zu. Es ist hier vielmehr die Rechtskraft dieses künftigen Rechts abzuwarten. Zu den gemäss § 234 PBG zu berücksichtigenden planungsrechtlichen Festlegungen gehören insbesondere all jene Bauvorschriften, die einen planerischen Gehalt aufweisen (z. B. Nutzungsziffern [§§ 254 ff. PBG]), Geschosshöhe [§§ 275 ff. PBG]).

Um die Projektierung von Bauvorhaben zu erleichtern, stellte die Abteilung Planen und Bauen eine, nicht als abschliessende Aufzählung aufzufassende, Liste derjenigen Vorschriften zusammen, auf die ein Baugesuch hinsichtlich nachteiliger Beeinflussung der künftigen Bau- und Zonenordnung überprüft werden soll.

6. Öffentliche Auflage

Die Unterlagen zur Gesamtrevision wurden gemäss § 7 PBG während 60 Tagen vom 1. April bis zum 31. Mai 2022 öffentlich aufgelegt. Es gingen dabei über 220 Briefe mit mehr als 400 Einwendungen zur neuen BZO ein. Die Einwendungen aus der Bevölkerung sind thematisch weit gefächert und betreffen unterschiedliche Themen. Beispielsweise werden An-

passungen, respektive der Verzicht einzelner Aufzonungen gefordert. Weitere Themen betreffen einzelne Umzonungen von Industriezonen, Präzisierungen einzelner Grünthemen sowie Verzicht von wichtigen Freiräumen in den Kernzonen. Ebenfalls wird auf die Umsetzung der Ziele und Erkenntnisse der Testplanung Au in der neuen BZO eingegangen. Aufgefallen sind einige identische Einwendungen zu den Themen «Erhöhung der Gebäude mit gleichzeitigem Wegfall des anrechenbaren Untergeschosses» sowie «Reduzierung des grossen Grenzabstandes».

Ein zentrales Anliegen der BZO-Revision ist eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung. Dies wurde auch im bisherigen Mitwirkungsprozess seitens der Bevölkerung mehrfach betont. Deshalb wird an den Grundsätzen gemäss Punkt 2 festgehalten.

Die nicht berücksichtigten Einwendungen, welche im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung eingebracht wurden, sind im separaten Bericht dokumentiert und begründet.

Unter anderem erfolgten folgende Anpassungen auf Grundlage von Einwendungen:

- Auf eine Umzonung der Industriezone Tiefenhof/Blattmann mit Gestaltungsplanpflicht wird verzichtet.
- Wiedereinführung der Sonderbauvorschriften Mittelort/Riedhof.
- Eine Aufzonung wird angepasst und auf drei Aufzonungen wird verzichtet.
- Es werden einzelne Zonen-Arrondierungen vorgenommen.
- Eine Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten und Anlage in eine Wohnzone wird vorgenommen.
- An steilen Lagen in der W2/30% wird die traufseitige Fassadenhöhe auf max. 7.5 m tal-seits erhöht.
- Dem Freiraum untergeordnete Kleinbauten, Anbauten oder Anlagen werden in wichtigen Freiräumen der Kernzonen zugelassen.
- In den Kernzonen sind im anrechenbaren Untergeschoss weiterhin keine Wohnungen zulässig. Jedoch sind neu einzelne dem Wohnen dienende Räume zulässig.
- Neu erlässt der Stadtrat ein Ausführungsreglement zum ökologischen Ausgleich.
- Anforderung an Arealüberbauungen und Gestaltungspläne werden angepasst.
- Auf eine Umzonung von Landwirtschaftszone in eine Reservezone wird verzichtet.
- Die Bestimmungen zum Mehrlängenzuschlag, Baumschutz, Neupflanzungen von Bäumen, Dachgestaltung und Siedlungsrand werden angepasst.
- Präzisierungen in verschiedenen Bestimmungen.

7. Kantonale Vorprüfung

Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurde die Vorlage der Region und den Gemeinden zur Anhörung unterbreitet und dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht vom 22. Juni 2022 nahm der Kanton umfassend zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung Stellung. Die Gesamtrevision wird grundsätzlich positiv beurteilt.

Basierend auf der Entwicklungsstrategie (RES), der Innenentwicklungsstrategie (IES) sowie der kommunalen Richtplanung setze die Gesamtrevision der Nutzungsplanung diese strategischen Planungen auf die Stufe der Grundeigentümergebindlichkeit um. Dabei würden die Ziele der Entwicklungsüberlegungen konsequent umgesetzt. Es wird seitens Kanton zudem anerkannt, dass sich Wädenswil zusätzlich zu den Themen der Harmonisierung der Baubegriffe, der Zusammenführung der verschiedenen Bau- und Zonenordnungen von Wädenswil,

Hütten und Schönenberg sowie weiteren Themen wie Grünthemen und preisgünstiger Wohnraum gewidmet hat. Dadurch sei eine umfassende Revision entstanden, welche den übergeordneten Vorgaben mehrheitlich nachkomme und aktuelle Themen aufgreife.

Bei der kantonalen Prüfung der Vorlage hat sich aber auch gezeigt, dass die Vorlage noch nicht genehmigungswürdig ist. In der Kernzone Wädenswil werden zwar die Schutzziele des kantonalen Ortsbildinventars grösstenteils umgesetzt, die Festlegungen, insbesondere zu den Neubauten, sind jedoch noch zu schärfen und die Abweichungen zum kantonalen Ortsbildinventars sind aufzuzeigen und zu begründen. Die Ortsteile Hütten und Schönenberg befinden sich gemäss kantonalem Raumordnungskonzept (ROK) ausserhalb der urbanen Wohnlandschaften, weshalb keine Kapazitätserhöhungen zulässig sind. Beide Ortsteile sind überdies im regionalen Richtplan im nördlichen Bereich mit einem Gebiet niedriger baulicher Dichte belegt und als Gebiet mit einer sehr geringen Nutzungsdichte ausgewiesen. Die Vorlage, welche eine leichte Erhöhung der Kapazität in diesen Gebieten vorsieht, missachtet demzufolge die regionale Richtplanung.

Es sind zudem verschiedene Grün- und Freiraumthemen bzw. Klimathemen mit der vorliegenden Revision im Hinblick auf die geplanten Änderungen im PBG zu antizipieren. Fachlich wird dies seitens Kanton grundsätzlich begrüsst. Zum aktuellen Zeitpunkt können aber einige Absichten noch nicht genehmigt werden (zum Beispiel Einführung Ökologischer Ausgleich).

Weiter werden vom Kanton verschiedene untergeordnete Anpassungen und Präzisierungen empfohlen. Nicht allen Anträgen der Vorprüfung wurde gefolgt. Der Umgang mit den Anträgen aus der kantonalen Vorprüfung wird im Bericht zu den Einwendungen dokumentiert.

Auf Basis der kantonalen Vorprüfung erfolgten unter anderem folgende Anpassungen:

- Präzisierungen in den Bestimmungen in den Kernzonen unter anderem betreffend Dachgestaltung.
- Verzicht auf Aufzonung im Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung.
- Die Weiler Zollingerhüser, Beichlen, Tanne und Strasshus werden gemäss der kantonalen Übergangsordnung Kleinsiedlungen einer provisorischen Weilerzone zugeteilt.
- Verzicht auf Zonenänderung und Schaffung von zusätzlichen Zonen W3A/35% und WG3A/45% zur Vermeidung einer Ausnutzungserhöhung.
- Präzisierungen von Bestimmungen der Umgebungsgestaltung, Besonderen Nutzungs- und Bauvorschriften.
- Präzisierungen im Ergänzungsplan Städtebau Mittelort/Riedhof.
- Umzonungen in Bereichen von überkommunalen Denkmalschutzobjekten und Kernzonen.
- Präzisierungen in verschiedenen Bestimmungen.
- Verschiedene Ergänzungen im Erläuterungsbericht.

8. Erwägungen

Mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden die neuen raumplanerischen Anforderungen umgesetzt, welche sich aus den übergeordneten verbindlichen Planungen ergeben. Ebenso werden verschiedene aktuelle Herausforderungen angegangen, die heute bereits wichtig sind und künftig noch mehr an Bedeutung gewinnen werden, wie zum Beispiel der

haushälterische Umgang mit der Ressource Boden und die damit verbundene Innenentwicklung, die Anpassung an den Klimawandel oder der Schutz der Biodiversität sowie die Sicherung von preisgünstigem Wohnraum. Weiter wurde die Erarbeitung von einem breiten Mitwirkungsprozess begleitet. Somit hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich stets über den Stand der Arbeiten zu informieren und sich dabei aktiv einzubringen.

Daraus konnten die drei Hauptziele erreicht, welche mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung verfolgt wurden: Bestehende Qualitäten erhalten, neue bauliche Möglichkeiten schaffen und städtebauliche Herausforderungen angehen.

Der Stadtrat hat sich intensiv mit dem Inhalt der vorliegenden Gesamtrevision auseinandergesetzt und ist überzeugt, eine verhältnismässige und ausgewogene Vorlage zusammengestellt zu haben. Mit gezielten baulichen Innenentwicklungsmöglichkeiten bei gleichzeitigem Verzicht auf Einzonungen wird haushälterisch mit dem zur Verfügung stehenden Boden umgegangen und das Siedlungsgebiet wird nicht weiter in die intakte Landschaft hinein ausgeweitet. Gleichzeitig soll die neue bauliche Innenentwicklung im bestehenden Siedlungsgebiet von wichtigen Begleitmassnahmen wie der Erhaltung und Stärkung der unversiegelten Grünräume und der Schaffung von preisgünstigem Wohnraum unterstützt werden.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Planen und Bauen, beschliesst:

1. Die Weisung zur Festsetzung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.

Referentin des Stadtrats: Astrid Furrer, Stadträtin Planen und Bauen

2. Mitteilung an:
 - Mitglieder des Gemeinderats
 - Mitglieder des Stadtrats
 - Abteilung Planen und Bauen

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:



Esther Ramirez
Stadtschreiberin